

Satzung des Vereins:

„Karibu – Kassel e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Karibu – Kassel e.V.“ im folgenden „Verein“ genannt. Als Untertitel soll der Verein den Zusatz „Verein zur Förderung des fairen und regionalen Handels für eine gerechtere Welt“ tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Weiterer Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Maßnahmen, die

- a) zu fairen und gerechten Beziehungen zwischen Deutschland und den Entwicklungsländern, sowie innerhalb der Region Nordhessen beitragen
- b) in der hiesigen Bevölkerung das Bewusstsein für globale Entwicklungsprobleme und weltweite soziale Ungleichheit stärken
- c) die Ideen von fairem und nachhaltigen Handel und Konsum fördern und umsetzen
- d) das Engagement von Ehrenamtlichen durch Beratung und Weiterbildung stärken und befähigen.
- e) das internationale Bewusstsein und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung von und Kooperation mit Projekten, die in den Entwicklungsländern nach den Kriterien des fairen Handels produzieren und ihre Ware vermarkten

- Förderung des fairen Handels durch:
 - gezielte Bildungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
 - Förderung des regionalen, fairen und nachhaltigen Handels
 - Durchführung geeigneter Projekte und Veranstaltungen in der Jugend- und Erwachsenenbildung
 - Kooperation mit entwicklungspolitischen Organisationen der Region
 - Kooperation mit weiteren Partnern (Einrichtungen, Unternehmen, städtischen Stellen)
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder und Fördermitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht von den dazu berechtigten Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sollen den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/In mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Streichung aus der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach erfolgtem Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, welche dann abschließend entscheidet.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied in zwei hintereinanderfolgenden Jahren seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und seit einer erfolgten Mahnung eine Frist von mindestens 6 Wochen verstrichen ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied nachweislich nicht mehr unter der zuletzt angegebenen Anschrift erreichbar ist und zugleich seine Beiträge nicht mehr entrichtet.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der jährlichen Mitglieder- und Förderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Kassenprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
 - die Verabschiedung grundlegender Leitlinien für die Arbeit des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt drei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von der Versammlungsleiter/in und vom Protokollant/in unterzeichnet. Das Protokoll ist jedem Mitglied einsehbar zu machen.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder erschienen sind.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen oder auf Antrag eines Mitglieds geheim. Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen grundsätzlich offen.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt des neuen Vorstands im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse einsetzen.
3. Im Falle von zwei Vorstandsmitgliedern gilt eine Einzelvertretungsbefugnis. Entscheidungen müssen einvernehmlich getroffen werden. Bei drei oder mehr Vorständen gilt einfache Stimmenmehrheit.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Verein KUNST

und INTEGRATION e.V. (Kassel) und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Als Liquidator/innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung 17.01.2008 beschlossen.

Die Änderung des Vereinsnamens wurde in der Mitgliederversammlung am 29.03.11 beschlossen.

Die Änderung von § 2, Punkt 1 und § 11, Punkt 1 wurde von der Mitgliederversammlung am 12.3.2015 beschlossen.

Die Änderung von § 5, Punkt 1: Beginn / Ende der Mitgliedschaft wurde von der Mitgliederversammlung am 05.07.2016 beschlossen.

Die Änderung von § 10, Punkt 1 und Punkt 3, wurde von der Mitgliederversammlung am 03.06.2019 beschlossen.

Sonja Zitzelsberger

Silvia Kulle-Battermann

1. Vorstand

2. Vorstand